



## Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

1 Bs 280/10  
8 E 3260/10

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 1. Senat, durch die Richter Dr. Gestefeld und Schulz sowie die Richterin Walter am 22. Februar 2011 beschlossen:

/Mel.

- 2 -

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg von 7. Dezember 2010 geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. November 2010 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gesamten Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

### Gründe

I.

Die Antragstellerin steht als Postamtsfrau (Besoldungsgruppe A 11) im gehobenen nicht-technischen Dienst der Antragsgegnerin. Im Oktober 2003 wurde sie zum zentralen Betrieb X... versetzt.

Die Antragsgegnerin wies der Antragstellerin nach vorheriger Anhörung mit Bescheid vom 3. November 2010 dauerhaft mit Wirkung vom 29. November 2010 im Unternehmen X... Standort Y... als abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis die Tätigkeit eines „Referenten“ und konkret die Tätigkeit als „Referent Managementsupport“ zu. Diese Tätigkeit sei im Unternehmen X... der Entgeltgruppe T 7 zugeordnet, welche bei der Firma Z ... der Besoldungsgruppe A 12 entspreche. Die Funktionsbeschreibung eines Referenten entspreche der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13. Konkret werde sie bei dem Unternehmen X... am Standort Y ... als „Referent Managementsupport“ eingesetzt. Der Arbeitsposten beinhalte zahlreiche Aufgaben. Diese Aufgaben führte die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid auf. Gegen diesen mit der Anordnung sofortiger Vollziehbarkeit versehenen Bescheid legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 13. November 2010 Widerspruch ein.

Den am 23. November 2010 gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 7. Dezember 2010 abgelehnt. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollzie-

- 3 -

- 3 -

hung der Zuweisung überwiege das private Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Nach den Erkenntnissen des Eilverfahrens werde der Widerspruch keinen Erfolg haben.

Die Zuweisung vom 3. November 2010 lasse keine Rechtsfehler erkennen. Die Voraussetzungen für eine Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG lägen vor. Es bestehe ein dringendes betriebliches Interesse an der Besetzung des Arbeitspostens. Es fehle voraussichtlich auch nicht an der Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit. Art. 33 Abs. 5 GG umfasse die Verpflichtung des Dienstherrn, für eine amtsgemäße Beschäftigung des Beamten zu sorgen. Dies geschehe, indem der Dienstherr dem Beamten ein abstrakt-funktionelles sowie ein konkret-funktionelles Amt zuweise. Die angefochtene Zuweisungsverfügung lege einen einem abstrakt-funktionellen Amt entsprechenden Aufgabenkreis hinreichend bestimmt fest und der Antragstellerin werde auch ein einem konkret-funktionellen Amt entsprechender Arbeitsposten übertragen. Zwar lasse sich der Bezeichnung als „Referent Managementsupport“ bei der X... am Standort Y... für sich genommen keine Festlegung eines abstrakt-funktionellen Aufgabenkreises entnehmen. Jedoch seien zur Bestimmung des Aufgabenkreises die im Zuweisungsbescheid der Antragstellerin konkret zugewiesenen Aufgaben ergänzend heranzuziehen.

Das zugewiesene abstrakt-funktionelle Amt sowie das zugewiesene konkret-funktionelle Amt seien auch amtsangemessen, da sie, gemessen an dem der Besoldungsgruppe A 11 zugewiesenen Statusamt einer Postamtsfrau, nicht unterwertig seien. Die Antragsgegnerin habe in Ausübung des ihr als Dienstherrn zukommenden Beurteilungsspielraums die Funktionsbezeichnung eines Referenten im allgemeinen der Funktionsebene eines Sachbearbeiters und damit der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13 zugeordnet. Die Tätigkeit eines Referenten im Unternehmen X ... habe die Antragsgegnerin im Besonderen der Entgeltgruppe T 7 zugeordnet, welche bei der Firma Z ... der Besoldungsgruppe A 12 entspreche. Es sei nach summarischer Prüfung nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin mit dieser Bewertung ihren Beurteilungsspielraum überschritten habe. Die Zuweisung sei nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen auch zumutbar.

- 4 -

- 4 -

## II.

Die fristgerecht eingelegte und begründete (§ 146 Abs. 4 Satz 1, § 147 Abs. 1 VwGO) Beschwerde hat Erfolg. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 7. Dezember 2010 hat keinen Bestand. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. November 2010, mit dem der Antragstellerin mit Wirkung zum 29. November 2010 dauerhaft eine Tätigkeit im Unternehmen X ... am Standort Y ... zugewiesen wurde, ist nach § 80 Abs. 5 VwGO wiederherzustellen.

Nach der im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes notwendigen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen, wie die Antragstellerin ausreichend dargelegt hat, ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zuweisung vom 3. November 2010. Das Interesse der Antragstellerin an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs überwiegt daher das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin.

1. Rechtsgrundlage für die hier angegriffene Maßnahme ist § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG. Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamten beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Diese Voraussetzungen dürften hier nicht vorliegen.

Es fehlt an der Zuweisung einer „dem Amt entsprechenden Tätigkeit“. Diese muss sich sowohl auf das dem Statusamt entsprechende abstrakte Tätigkeitsfeld des Beamten als auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit beziehen (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 16.12.2010, 4 S 2403/10, OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.1.2009, ZBR 2009, 279). Die Zuweisungsentscheidung vom 3. November 2010 legt einen Aufgabenkreis, der einem abstrakt-funktionellen Amt entspricht, nicht hinreichend bestimmt fest.

- 5 -

Mit der Zuweisung eines abstrakten Tätigkeitsfeldes wird eine dauerhafte Bindung zwischen dem Beamten und einem Kreis von Arbeitsposten begründet, die bei der Organisationseinheit, der der Beamte zugewiesen wird, auf Dauer eingerichtet sind und die seinem Amt im statusrechtlichen Sinne als gleichwertige Tätigkeit zugeordnet werden (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.1.2010, a.a.O.). Dabei muss die Wertigkeit der zugewiesenen abstrakten Tätigkeit dem Statusamt des betroffenen Beamten entsprechen. Nach der nach Art. 143 b Abs. 3 Satz 1 GG gebotenen Wahrung der Rechtsstellung der Beamten stellt § 8 PostPersRG i.V.m. § 18 BBesG klar, dass auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung gilt, dessen Anwendung für die Erfüllung der Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.6.2006, 2 C 26.05, BVerwG 126, 182). Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen ist dabei auf Grund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der (ehemaligen) Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG (BVerwG, Urt. v. 18.9.2008, BVerwGE 132, 40; Urt. v. 22.6.2006, a.a.O.). Durch die Zuweisungsentscheidung muss die Antragsgegnerin als Dienstherrin nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG sicherstellen, dass die Antragstellerin von dem Tochterunternehmen, dem sie zugewiesen wird, ihrem Amt entsprechend beschäftigt wird. Eine amtsgemäße, der Rechtsstellung des Beamten gerecht werdende Beschäftigung sicherstellen lässt sich nur dann, wenn die Zuweisungsverfügung selbst hinreichend bestimmte Angaben enthält, denen sich ein Aufgabenkreis entnehmen lässt, der einem abstrakt-funktionellem Amt gleichkommt. Dabei liegt es im Ermessen des Dienstherrn, den Inhalt des abstrakt-funktionellen Amtes festzulegen (BVerwG, Urt. v. 22.6.2006, a.a.O., OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8.10.2010, OVG 6 S 18.10).

Hieraus folgt, dass der Inhalt des Aufgabenkreises vom Dienstherrn selbst festgelegt werden muss (so im Ergebnis die überwiegende obergerichtliche Rechtsprechung, vgl. OVG Münster, Beschl. v. 31.3.2010, 1 B 1541/09, juris; Beschl. v. 16.3.2009, 1 B 1650/08; OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.1.2010, DVBl. 2010, 382; VGH München, Urt. v. 28.1.2010, DVBl. 2010, S. 593 ff.; VGH Mannheim, Beschl. v. 16.12.2010, 4 S 2403/10, juris; OVG Magdeburg, Beschl. v. 3.2.2009, DVBl. 2009, S. 468).

- 6 -

- 6 -

2. Mit dem Zuweisungsbescheid wird kein hinreichend definiertes Aufgabenfeld umschrieben, das dem abstrakt-funktionellen Amt einer Postamtsfrau im nichttechnischen Dienst der Antragsgegnerin zugeordnet werden könnte.

Die Antragsgegnerin weist selbst darauf hin, der abstrakt-funktionelle Tätigkeitskreis eines Referenten sei dem gehobenen Dienst zuzuordnen und umfasse die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13. Inhalt, Bedeutung, Umfang und Verantwortung und damit die Wertigkeit der dem Beamten übertragenen statusrechtlichen Ämter bestimmen sich nach der Zuordnung zu den Besoldungsgruppen (§ 18 BBesG), daneben aus den einschlägigen Fachgesetzen, den Laufbahnordnungen sowie ergänzend aus dem Haushaltsrecht (vgl. BVerwG, Ur. v. 3.3.2005, BVerwGE 123, 10; vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.7.2010, 1 Bs 113/10; Beschl. v. 2.7.2009, 1 Bs 89/09). Eine solche Zuordnung des abstrakten Aufgabenkreises ist hier nicht möglich. Zwar hat die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid zur weiteren Konkretisierung der Tätigkeit eines „Referent Managementsupport“ zahlreiche Aufgaben aufgeführt (vgl. S. 2 des Bescheides vom 3. November 2010). Darin liegt aber keine Bestimmung einer dem abstrakt-funktionellen Amt entsprechenden Tätigkeit. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Beschwerdeerwidernng vom 28. Januar 2011 erneut darauf hingewiesen, die Angaben der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13 bezögen sich auf den abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis eines „Referenten“. Die Übertragung einer dem abstrakt-funktionellen Amt der Besoldungsgruppe A 11, das die Antragstellerin inne hat, entsprechenden Tätigkeit lässt sich der allgemeinen, aus Sicht der Antragsgegnerin für verschiedene Ämter des gehobenen Dienstes geltenden Bezeichnung „Referent“ aber nicht entnehmen. Gegen den Einwand der Antragstellerin, die Zuordnung des Amtes zu einer „Bandbreite“ von - hier - vier Besoldungsgruppen sei unzulässig (vgl. dazu OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 3.2.2009, L 151/08, DVBl. 2009, 468), wendet die Antragstellerin lediglich ein, es sei die konkrete Tätigkeit „Referent Managementsupport“ durch die Bewerber betrachtet, der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet und der Antragstellerin mitgeteilt worden. Die Aufgabe „Referent Managementsupport“ und die Aufgabenbeschreibung auf S. 2 des Bescheides definieren allerdings nicht den dem abstrakt-funktionellen Amt entsprechenden Tätigkeitskreis, sondern - wie die Antragsgegnerin selbst in ihrem Zuweisungsbescheid ausführt - allenfalls die dem konkret-funktionellen Amt entsprechende konkrete Tätigkeit.

- 7 -

- 7 -

Da der der Antragstellerin übertragene abstrakte Tätigkeitskreis eines „Referenten“ auch Tätigkeitskreise umfasst, deren Arbeitsposten nur der Wertigkeit der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 entsprechen, schützt die von der Antragsgegnerin vorgenommene Zuweisung die Antragstellerin nicht ausreichend vor der Übertragung nicht amtsangemessener Tätigkeiten durch die X ....

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Gestefeld

Schulz

Walter